

An das
 Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
 Stubenring 1
 1010 Wien

Per E-Mail an: vi1@sozialministerium.at
 Cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 28. Mai 2015
 Mag. Katharina Lindner

**IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
 Finanzierungsgesetz geändert werden**

GZ: BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entwurf im Allgemeinen:

Angesichts der demografischen Entwicklung sowie zunehmender Fachkräfteengpässe ist die positive Unterstützung und Förderung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen unerlässlich. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Industriellenvereinigung grundsätzlich die Einführung des gegenständlichen Modells „*Teilpension - erweiterte Altersteilzeit*“, welches darauf abzielt, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer verringerten Arbeitszeit bis zum Regelpensionsantritt in Beschäftigung zu halten. Positiv zu bewerten ist insbesondere, dass die Mehraufwendungen des Arbeitgebers für den Lohnausgleich und die höheren Sozialversicherungsbeiträge zur Gänze erstattet werden.

Die vorgesehene Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergänzt als arbeitsmarktpolitische Maßnahme das bestehende Altersteilzeitmodell. Die Bezeichnung der Leistung als „*Teilpension*“ ist aus Sicht der Industriellenvereinigung jedoch irreführend und sollte gestrichen werden, da laut Begutachtungsentwurf der bzw. die Versicherte zwar bei reduzierter Arbeitszeit weiterhin in Beschäftigung bleibt, jedoch gerade nicht auf die anteilige Pensionsleistung mit Wirkung der entsprechenden Abschläge vorgeht. Das Regierungsprogramm hätte demgegenüber die Einführung einer „echten“ Teilpension vorgesehen („*Ab der Erreichung des Antrittsalters für die Korridorleistung besteht die Möglichkeit, eine Teilpension zu beziehen, wenn die Arbeitszeit bzw. das Einkommen um zumindest 30 % reduziert wird. Das Modell wird versicherungsmathematisch neutral gestaltet*“).

und zielt auf einen längeren Verbleib in Beschäftigung ab.“), die mit dem Entwurf jedoch gerade nicht realisiert wird.

Fest zu halten ist weiters, dass die Bundesmittel für Pensionen laufend und gerade auch in den nächsten Jahren massiv ansteigen und die bisherigen Reformschritte im Pensionssystem nicht ausreichend sind, hier entsprechend gegen zu steuern. Auch der gegenständliche Gesetzesentwurf ist nicht geeignet, die drängende Pensionsproblematik zu lösen. Vor diesem Hintergrund und zur Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierbarkeit des Pensionssystems sind weitere strukturelle Reformschritte im Pensionssystem dringend geboten. Insbesondere erforderlich ist – wie auch jüngst erneut in den Empfehlungen der EU-Kommission an Österreich ausgeführt – die Implementierung eines Nachhaltigkeitsmechanismus im Pensionssystem, der die steigende Lebenserwartung automatisch berücksichtigt, sowie die raschere Angleichung des Regelpensionsalters der Frauen an jenes der Männer. Zudem gilt es, die Zugangsmöglichkeiten in frühzeitige Pensionsformen weiter gesetzlich einzuschränken. Darüber hinaus ist die im Regierungsprogramm vorgesehene Prüfung und Auslotung der Potentiale zur Senkung der Lohnnebenkosten unter den Gesichtspunkten der Effizienz und Kostenwahrheit zur Schaffung von positiven Beschäftigungsanreizen dringend umzusetzen.

Zu den geplanten Änderungen im Detail:

Zu Art. 1 Z 1 und 3 (§§ 6 Abs.1 Z 6a, 27a AIVG)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht die Einführung einer „Teilpension - erweiterten Altersteilzeit“ vor. Der gegenständliche Entwurf schafft jedoch keinen Anspruch auf eine Leistung des bzw. der Versicherten aus der Pensionsversicherung. Es handelt sich vielmehr um ein arbeitsmarktpolitisches Modell, durch das die bestehende Altersteilzeit ergänzt wird. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung des Arbeitgebers als Bezieher einer Teilpension – wie dies der Entwurf in § 27a Abs. 4 vorsieht – verfehlt bzw. irreführend und sollte entfallen.

Zu § 27a AIVG

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass nach dem Konzept der erweiterten Altersteilzeit ältere Beschäftigte künftig ab 62 Jahren mit ihrem Arbeitgeber eine Reduktion der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit auf 40 bis 60 Prozent unter finanzieller Absicherung vereinbaren können, während dem Arbeitgeber der zusätzliche Aufwand zur Gänze ersetzt wird. Zur positiven Unterstützung und Förderung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen wird das vorgesehene Modell von der Industriellenvereinigung grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere wird die gänzliche Abgeltung der Mehraufwendungen positiv bewertet, die dem Arbeitgeber durch den Lohnausgleich und die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit entstehen.

Zudem wird die Möglichkeit befürwortet, eine erweiterte Altersteilzeit im Anschluss an eine kontinuierliche Altersteilzeit zu vereinbaren (§ 27a Abs. 8). Allerdings ist aus Sicht der Industriellenvereinigung die Höchstdauer von 5 auf 7 Jahre auszuweiten.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung sollten bereits vereinbarte kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen, welche über den Anspruchszeitpunkt der Korridor pension hinausreichen, automatisch in eine erweiterte Altersteilzeit mit entsprechend erhöhter Abgeltung der Aufwendungen des Arbeitgebers überführt werden.

Liegt das Ende der Altersteilzeit weniger als ein Jahr vor Inkrafttreten der Regelung zur erweiterten Altersteilzeit, soll die Möglichkeit geschaffen werden, mit 1.1.2016 die erweiterte Altersteilzeit zu vereinbaren. § 27a Abs. 2 Z 2 ist daher für solche Fälle zu ergänzen, wenn im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung die Normalarbeitszeit um mehr als 40 Prozent unterschritten wurde.

Laut Entwurf bemisst sich der Lohnausgleich bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Höhe von mindestens 50 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) *vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt* und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt (§ 27a Abs 2 Z 3 lit a). Wird direkt von der Altersteilzeit in die erweiterte Altersteilzeit übergegangen, ist daher die Regelung dahin gehend zu ergänzen, dass nicht der Lohnausgleich vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit (vor dem Eintritt in die Altersteilzeit) maßgeblich ist, sondern derjenige Lohnausgleich weiterhin gewährt wird, der bei Überführung in die erweiterte Altersteilzeit für die bisher vereinbarte Altersteilzeit zusteht. Gleiches gilt für die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge, welche nach § 27a Abs. 2 Z 3 lit. b entsprechend der *Beitragsgrundlage vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit* entrichtet werden soll. In Übergangsfällen sollte die Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung im Rahmen der Altersteilzeit auch für die erweiterte Altersteilzeit herangezogen werden. Ergo sind §§ 27a Abs 2 Z 3 und Abs 4 dahingehend klarzustellen, dass bei einem Übergang eine Weiterführung des zuvor erhaltenen Altersteilzeitgeldes samt Zuschlag gewährt wird. Dies würde der in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf enthaltenen Intention entsprechen sowie eine vereinfachte Administration der Übergangsfälle gewährleisten.

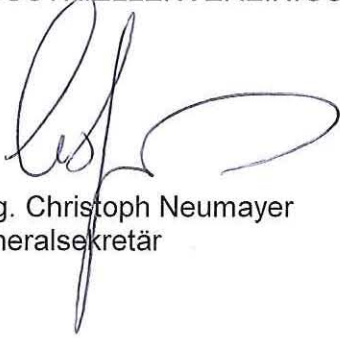
Nach dem vorliegenden Begutachtungsentwurf sind im Rahmen einer kontinuierlichen Verringerung der Arbeitszeit auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung Schwankungen der Arbeitszeit, die in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden, zulässig (§ 27a Abs. 4). Nach dem Konzept der Altersteilzeit gelten überdies Altersteilzeitmodelle als kontinuierlich, wenn die *Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 Prozent der Normalarbeitszeit betragen und insgesamt ausgeglichen werden* (§ 27 Abs. 4). Im Sinne kongruenter Definitionen ist diese Regelung auch für die erweiterte Altersteilzeit aufzunehmen.

Zu Art. 2 Z 1 und 3 (§ 1 Abs. 1 und § 20 AMPFG)

Laut WFA wird aufgrund der geringeren Inanspruchnahme der Korridor pension von einer Kostenersparnis insgesamt von -3,03 Mio. € im Jahr 2016 bis zu -16,04 Mio. € im Jahr 2020 ausgegangen. Die diesbezüglichen Berechnungen erscheinen nicht nachvollziehbar.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme und übermitteln die Stellungnahme zur Kenntnis auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Neumayer', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Mag. Christoph Neumayer
Generalsekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Aubauer', written in a cursive style.

Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit und Soziales